

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

**Sils i.E./Segl, Silvaplana, St. Moritz, Pontresina, Celerina, Samedan, Bever,
La Punt Chamues-ch, Madulain, Zuoz und S-chanf**

je einzeln als Gemeinde handelnd, vertreten durch deren Gemeindeexekutiven,

Auftraggeberinnen

und

öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» (in Gründung)

Auftragnehmerin

betreffend

Spitalleistungen

Präambel

- A. Die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin (SGO) betreibt das Spital Oberengadin in Samedan. Die SGO befindet sich seit 3. Dezember 2025 in Nachlassstundung. Ihr wird voraussichtlich Ende März 2026 die Liquidität ausgehen.
- B. Zusammen mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung kommt in den Gemeinden der Gesundheitsversorgungsregion Oberengadin (GVROE) ein Gesetz über die Gründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura» zur Abstimmung. Die «Sanadura» hat mitunter zum Zweck, für die Region Spitalleistungen einzukaufen, um eine zeit- und patientennahe Versorgung der Bevölkerung und der Gäste des Oberengadins sicherzustellen.
- C. Diejenigen Gemeinden, welche sowohl dem Gesetz über die Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura» als auch der vorliegenden Leistungsvereinbarung zustimmen, werden nachstehend «Trägergemeinden» genannt.
- D. Damit die «Sanadura» die erforderlichen Leistungen beschaffen kann, ist sie auf finanzielle Mittel der Trägergemeinden angewiesen. Mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung wird die «Sanadura» mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet, um den Betrieb übergangsweise vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026 sicherzustellen. Ohne diese Finanzierung wird das Spital Oberengadin geschlossen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Anwendungsbereich und Zweck

1.1 Anwendungsbereich

Diese Leistungsvereinbarung definiert die Leistungsziele und das Angebot, welches die «Sanadura» für die Trägergemeinden beschaffen soll.

1.2 Zweck und Leistungsziele

Zweck dieser Leistungsvereinbarung ist es, ein medizinisches Leistungsangebot sicherzustellen, welches weiterhin die Sicherstellung einer breiten Notfallversorgung, eine IMC (spezialisierte Überwachungsstation) mit Überwachungsbetten und der Betreuungsmöglichkeit von schwerer erkrankten oder schwerer verletzten Patienten, die Geburtshilfe, ambulante spezialärztliche Angebote (z.B. Sprechstunden Angiologie, Pneumologie, Onkologie) sowie eine Grundversorgung für notfallmässige und planbare Behandlungen, umfasst. Diese Leistungen werden durch die «Sanadura» nicht selbst erbracht, sondern eingekauft. Dazu liegt eine grundsätzliche Einigung zwischen der «Sanadura» (in Gründung) und der KSGR-Gruppe vor. Im Spital Oberengadin soll damit eine qualitativ hochstehende medizinische Versorgung mit Gesundheitsdienstleistungen im ambulanten und stationären Bereich sichergestellt werden, wobei der Umfang der Leistungen aufgrund der wirtschaftlichen Umstände reduziert wird.

Diese Leistungsvereinbarung betrifft den Leistungserbringer Spital Oberengadin. Der Betrieb der Alterszentren, Spitex und Beratungsstelle Alter und Gesundheit sind Gegenstand separater Leistungsvereinbarungen.

2. Rechtliche Grundlagen

Die vorliegende Leistungsvereinbarung basiert im Wesentlichen auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SR 832.10);
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 (SR 832.102);
- Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) vom 29. September 1995 (SR 832.112.31);
- Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) vom 3. Juli 2002 (SR 832.104);
- Verfassung des Kantons Graubünden vom 14. September 2003 (BR 110.100);
- Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz, GG) vom 2. September 2016 (BR 500.000);
- Verordnung zum Gesundheitsgesetz (VOzGesG) vom 20. Juni 2017 (BR 500.010);
- Verordnung über die Gebühren im Gesundheitsbereich vom 12. April 2011 (BR 500.100);
- Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG) vom 30. August 2017 (BR 506.000);
- Verordnung zum Krankenpflegegesetz (VOzKPG) vom 19. Dezember 2017 (BR 506.060);
- sowie zugehörige Reglemente und Weisungen des Kantons Graubünden.

Namentlich basiert diese Leistungsvereinbarung auf Art. 87 Abs. 2 der Kantonsverfassung, wonach Kanton und Gemeinden für eine zweckmässige, wirtschaftliche und ausreichende medizinische Versorgung und Pflege sorgen, sowie auf Art. 9 Abs. 2 KPG, wonach die Trägerschaften der Leistungserbringer den Gemeinden ihrer Gesundheitsversorgungsregion ein angemessenes Mitspracherecht einzuräumen haben und zu diesem Zweck die Gesundheitsversorgungsregion mit den Trägerschaften der Leistungserbringer eine Leistungsvereinbarung abschliesst. Die vorliegende Leistungsvereinbarung ist, namentlich hinsichtlich der Mitspracherechte der Gemeinden, in Kombination mit dem Gesetz über die Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura» zu sehen.

3. Leistungsangebot

Die «Sanadura» verpflichtet sich, die in Ziffer 1.2 skizzierten Leistungen zu beschaffen.

4. Finanzierung des Angebots

4.1 Finanzierung des Spitalbetriebs und Beitrag der GVROE-Gemeinden

Die Finanzierung des Spitalbetriebs richtet sich nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen des Bundes- und Kantonsrechts. Die Trägergemeinden verpflichten sich gemäss dieser Leistungsvereinbarung, der Sanadura für den Zeitraum vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026 die folgenden Beiträge auszurichten:

- 6.5 Mio. Franken für die Beschaffung der Spitalleistungen für den Zeitraum vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026 bei einem Dritten.¹
- 3.5 Mio. Franken in Form von rückzahlbaren Darlehen (befristet auf zwei Jahre) für die beim Dritteleistungserbringer betriebsnotwendigen Liquidität.

Die Trägergemeinden verpflichten sich somit mit Unterzeichnung dieser Leistungsvereinbarung, ihre Anteile der «Sanadura»-Beiträge in Höhe von insgesamt 10 Mio. Franken im Jahr 2026 auszurichten.

Die Verteilung der Beiträge zwischen den GVROE-Gemeinden richtet sich nach dem jeweils aktuellen Regionenschlüssel der Region Maloja ohne die Gemeinde Bregaglia.

4.2 Zahlungsmodalitäten

Die Trägergemeinden stellen der «Sanadura» die Beiträge sowie das Darlehen per 1. April 2026 zur Verfügung.

5. Dauer

Die vorliegende Leistungsvereinbarung wird für eine feste Dauer vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026 abgeschlossen.

6. Zustandekommen dieser Leistungsvereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung kommt im direkten Verhältnis zwischen der Gemeinde Samedan und der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura» zustande, sofern kumulativ

- mindestens sieben GVROE-Gemeinden, in denen zugleich die Mehrheit der ständigen Wohnbevölkerung der GVROE-Gemeinden gemäss jeweils letztverfügbarer amtlicher Bevölkerungsstatistik STATPOP ansässig ist, zustimmen; und
- das Gesetz über die öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» zustande kommt; und
- die Gemeinde Samedan dem Gesetz über die öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» zustimmt.

7. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung als nichtig oder rechtlich ungültig erweisen oder unmöglich sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Dasselbe gilt für eine Regelungslücke. Die Parteien bemühen sich diesfalls darum, die nichtigen, ungültigen oder unmöglichen Bestimmungen durch Sonderregelungen zu ersetzen oder die Regelungslücke dergestalt auszufüllen, dass der gemeinsam beabsichtigte Zweck erreicht werden kann.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf vorliegende Leistungsvereinbarung ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar. Als Gerichtsstand gilt Samedan.

¹ Dazu liegt bereits eine grundsätzliche Einigung zwischen der Sanadura (in Gründung) und einer der KSGR-Gruppe angehörenden Gesellschaft vor.